

Die nachfolgenden AGB gelten zwischen Ihrem Unternehmen als Aussteller oder Sponsor und der DOAG Dienstleistungen GmbH oder der DOAG Konferenz + Ausstellung GmbH, nachfolgend DOAG K+A.

Neben diesen AGB gilt ergänzend die **Leistungsbeschreibung zur Veranstaltung**. Diese finden Sie im **Handbuch für Aussteller und Sponsoren zur Veranstaltung**, auf der **Website zur Veranstaltung** oder als **Beiblatt zur Ausschreibung der Veranstaltung**.

Vertragspartner ist entsprechend der Angabe in der Leistungsbeschreibung die

DOAG Dienstleistungen GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Fried Saacke, Tempelhofer Weg 64, 12347 Berlin, Amtsgericht Charlottenburg HRB 95654B, USt-ID: DE 240 700 058 oder die

DOAG Konferenz + Ausstellung GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Fried Saacke, Tempelhofer Weg 64, 12347 Berlin, Amtsgericht Charlottenburg HRB 121773B, USt-ID: DE 240 700 058.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an unsere, die Veranstaltung durchführenden Organisatoren.

Kontakt

DOAG Dienstleistungen GmbH oder

DOAG Konferenz + Ausstellung GmbH

Tempelhofer Weg 64 • 12347 Berlin

E-Mail: office@doag.org

Tel: +49 30 400 5999 0

Fax: +49 30 400 5999 90

Diese AGB gelten ausschließlich für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB. Unternehmer im Sinne von § 14 BGB sind auch Personen, die bei Abschluss des Vertrages in ihrem gewerblichen, beruflichen oder selbständigen Tätigkeitskreis handeln. Das Angebot der DOAG richtet sich nicht an Verbraucher im Sinne des § 13 BGB. Sollten Sie Verbraucher in diesem Sinne sein, nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf.

INHALT

SEITE

VERTRAGSPARTNER UND VERTRAGSSCHLUSS	1
VERTRAGSGEGENSTAND UND REGELUNGEN	1
ÄNDERUNGEN NACH VERTRAGSSCHLUSS	2
PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN	3
GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG	3
SONSTIGES	3

VERTRAGSPARTNER UND VERTRAGSSCHLUSS

1 Veranstalter und Vertragspartner

1.1 DOAG Konferenz + Ausstellung

Die DOAG Konferenz + Ausstellung wird von der DOAG Konferenz + Ausstellung GmbH, welche Vertragspartner ist, im Auftrag der Deutschen Oracle Anwendergruppe e.V. veranstaltet. Sofern Teile der Leistungen durch Dritte erbracht werden, mit denen ein gesonderter Vertrag zu schließen ist, gelten für diesen Bereich die gesonderten AGB zusätzlich.

1.2 DOAG Fach- und Themenveranstaltungen

Die Veranstaltungen der DOAG Dienstleistungen GmbH, welche Vertragspartner ist, werden im Auftrag der DOAG Deutsche ORACLE Anwendergruppe e.V. veranstaltet.

1.3 DOAG Regionaltreffen

Veranstalter der DOAG Regionaltreffen ist die DOAG Deutsche ORACLE Anwendergruppe e.V., die zur Durchführung die DOAG Dienstleistungen GmbH beauftragt hat, welche Vertragspartner ist.

1.4 Aussteller, Unteraussteller und Sponsoren

Ihr Unternehmen wird nachfolgend als Aussteller oder Sponsor bezeichnet, je nach Leistungsbeschreibung. Als Aussteller haben Sie die Möglichkeit, soweit dies in der Leistungsbeschreibung vereinbart ist und zu den entsprechenden Konditionen, Unteraussteller einzubeziehen; diesen gegenüber sind Sie Vertragspartner; sie müssen jedoch die Verpflichtungen aus diesem Vertrag auch den Unterausstellern auferlegen, so dass die DOAG einen Direktanspruch hat.

2 Vertragsschluss

2.1 Die Leistungsbeschreibung für Aussteller und Sponsoren stellt eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch Ihr Unternehmen dar. Buchbar sind nur die bezeichneten Leistungen oder Leistungspakete. Einzelleistungen sind nicht buchbar. Ihr Angebot kann nur auf den in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Wegen erfolgen.

2.2 Ein Vertrag kommt erst durch die ausdrückliche Annahme Ihres Angebots durch die DOAG zu Stande. Auch wenn die DOAG auf Ihre Bestellung ein geändertes Angebot übermittelt und Sie dieses sodann bestellen, kommt der Vertrag erst durch die ausdrückliche Annahme der DOAG zu Stande.

2.3 Die DOAG nimmt das Angebot Ihres Unternehmens binnen eines Monats nach Eingang an oder lehnt es ab. So lange sind Sie an Ihr Angebot, einen Vertrag zu schließen, gebunden.

2.4 Sämtliche Nebenabreden mit dem Vertrieb der DOAG bedürfen zur Wirksamkeit der Text- oder Schriftform.

VERTRAGSGEGENSTAND UND REGELUNGEN

3 Vertragsgegenstand Aussteller

3.1 Gegenstand des Vertrages als Aussteller sind die Miete einer Standfläche mit einer Grundausstattung, die Miete einer optionalen Standausstattung und ein Eintrag in das Ausstellerverzeichnis der DOAG zu einer Veranstaltung.

3.2 Vertragspartner für eine eventuell mit umfasste Standausstattung sowie weitere Leistungen zum Messebau ist das in der Leistungsbeschreibung benannte Messebauunternehmen.

3.3 Die Einzelheiten der Leistungen und ihre jeweiligen Preise ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.

Sonderleistungen können gegen gesondertes Entgelt beauftragt werden, wenn dies in der Leistungsbeschreibung oder den Angeboten der eingesetzten Dienstleister vorgesehen ist.

3.4 Die Mietzeiten für die in der Annahmestätigung bezeichnete Fläche und Ausstattung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung. Für die Standausstattung beginnt die Mietzeit frühestens mit Übergabe des aufgebauten Standes.

3.5 Die Untervermietung an Unteraussteller ist nur mit vorheriger Zustimmung der DOAG gegen Zahlung eines zusätzlichen Entgelts zulässig. Die Zustimmung erteilt die DOAG mit der Annahmeerklärung (vgl. 2.2).

3.6 Sofern die Leistung der DOAG oder eines Dienstleisters von einer Mitwirkungshandlung Ihres Unternehmens als Aussteller abhängt und diese ausbleibt, wird die DOAG und der Dienstleister, sofern kein Fixtermin vereinbart ist, nach fruchtloser Nachfristsetzung von der Leistung frei.

3.7 Für Aussteller und Unteraussteller gilt ferner die Haus- und Benutzungsordnung des jeweiligen Veranstaltungsortes.

3.8 Die DOAG kann vom Aussteller und Unteraussteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % des vereinbarten Preises verlangen, wenn trotz unbeeendetem Vertrag:

- die Standfläche vor dem Ende der Veranstaltung entsprechend Leistungsbeschreibung ganz oder teilweise geräumt wird
- oder der Stand zu den Ausstellungszeiten nicht erkennbar betrieben wird
- oder die Standfläche nach dem Ende der entsprechend Leistungsbeschreibung festgelegten Räumungszeit ganz oder teilweise nicht geräumt ist.

Im letzteren Fall hat der Aussteller auch die Kosten der Beräumung zu tragen.

4 Vertragsgegenstand Sponsoring

4.1 Gegenstand des Vertrages als Sponsor ist die Erwähnung als Sponsor einer Veranstaltung im Gegenzug zu Geld- oder Sachleistungen. Veranstaltung kann auch eine Reihe von Veranstaltungen oder eine andere Gelegenheit zum Sponsoring sein.

4.2 Die Einzelheiten der Leistungen und ihre jeweiligen Gegenleistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung. Sonderleistungen können gegen gesondertes Entgelt beauftragt werden, wenn dies in der Leistungsbeschreibung oder den Angeboten der eingesetzten Dienstleister vorgesehen ist.

4.3 Sofern die Leistung der DOAG oder eines Dienstleisters von einer Mitwirkungshandlung Ihres Unternehmens als Sponsor abhängt und diese ausbleibt, wird die DOAG und der Dienstleister, sofern kein Fixtermin vereinbart ist, nach fruchtloser Nachfristsetzung von der Leistung frei.

5 Geschäftliche Handlungen

5.1 Geschäftliche Handlungen im Sinne des UWG sind dem Aussteller, Unteraussteller und Sponsoren nur für jeweils eigene Produkte erlaubt.

5.2 Aussteller, Unteraussteller und Sponsoren dürfen gewerbliche Schutzrechte der DOAG und ihrer verbundenen Unternehmen, insbesondere die Marke DOAG, und anderer Dritter sowie Wettbewerbsrecht durch ihre geschäftlichen Handlungen während der Veranstaltung nicht verletzen.

5.3 Aussteller, Unteraussteller und Sponsoren haben die DOAG freizustellen, wenn sie wegen unlauterer geschäftlicher Handlungen im Sinne des UWG und Wettbewerbsrechts Ihres

Unternehmens anlässlich der Veranstaltung oder des Sponsorings mit in Anspruch genommen wird.

5.4 Ihr Unternehmen trägt allein die Verantwortung für die zur Verfügung gestellten Inhalte und stellt die DOAG von Ansprüchen Dritter frei. Die DOAG behält sich vor, von Ihrem Unternehmen gelieferte Inhalte wegen ihres Inhalts, der Herkunft oder technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen der DOAG abzulehnen, wenn deren Inhalt nach pflichtgemäßem Ermessen gegen Rechte Dritter, Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstößt oder deren Veröffentlichung für die DOAG unzumutbar ist, ohne zur Prüfung verpflichtet zu sein.

5.5 Soweit Ihr Unternehmen Texte zur redaktionellen Verwendung bereitstellt, behält sich die DOAG vor, diese unter Berücksichtigung Ihrer Interessen zu ändern, sofern dies für die jeweilige Veröffentlichung notwendig erscheint.

ÄNDERUNGEN NACH VERTRAGSSCHLUSS

6 Änderungen des Vertragsgegenstandes

6.1 Änderungen des Vertragsgegenstandes nach Vertragsschluss und nach Verstreichen der jeweiligen Fristen zur Durchführung einzelner Leistungen sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern nicht in der Leistungsbeschreibung vorgesehen.

6.2 Sofern zwingende tatsächliche, technische oder rechtliche Gründe es erfordern, die einem Aussteller oder Sponsor zunächst zugesagte Leistung zu ändern, hat die DOAG das Recht, den Leistungsinhalt des Vertrages auch nach Vertragsschluss zu ändern, wenn mit der Änderung bei wesentlich gleicher Leistung keine wesentliche Nachteile verbunden sind. In diesem Fall besteht weder ein Schadensersatzanspruch oder noch ein Rücktrittsrecht zugunsten des Ausstellers oder Sponsors.

7 Stornierung, Kündigung und Rücktritt

7.1 Die Stornierung der Bestellung ist ausgeschlossen. Ihr Unternehmen kann der DOAG jedoch mitteilen, auf die zukünftige Leistung ganz oder teilweise zu verzichten, wobei eine Minderung der Vergütung nicht erfolgt.

7.2 Eine Kündigung des Vertrages ist ausgeschlossen.

7.3 Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist zulässig, wenn eine Abhilfe des wichtigen Grundes nach fruchtlosem Verstreichen einer gesetzten angemessenen Frist durch den jeweils anderen Vertragspartner nicht erfolgt.

7.4 Kündigt die DOAG aus wichtigem Grund, den der Ihr Unternehmen als Aussteller oder Sponsor zu vertreten hat, so schuldet Ihr Unternehmen als pauschalen Schadensersatz 50 % des vereinbarten Preises. Gelingt ein Vertragsabschluss mit einem anderen Aussteller oder Sponsor zu den Konditionen des gekündigten Vertrages, reduziert sich der Schadensersatz auf 25 % des vereinbarten Preises. Der Nachweis eines geringeren Schadens ist dem Aussteller in jedem Fall unbenommen.

7.5 Die DOAG hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- eine Zahlung nicht termingerecht erfolgt,
- oder nach fruchtloser Nachfrist eine Zahlung nicht erfolgt,
- oder die Standfläche nicht bis zur Belegungszeit erkennbar belegt wird.

Hat der Aussteller diesen Rücktritt zu vertreten, gilt 7.4 zu dem der DOAG zustehenden pauschalierten Schadensersatzanspruch entsprechend.

7.6 Muss die Veranstaltung aus von der DOAG nicht verschuldeten Gründen abgesagt werden, so besteht für die DOAG ein außerordentliches Rücktrittsrecht. Die Rückgewähr nicht erbrachter Leistungsteile erfolgt in diesem Fall für Veranstaltungen grundsätzlich nach dem pauschalierten Schema. Für Ausstellungen gilt, dass im Falle der nicht verschuldeten Absage die Vergütung bei Absage vor dem Veranstaltungszeitraum nur in Höhe von 40 %, während des Veranstaltungszeitraums nur in Höhe von 80 % geschuldet ist. Für Sponsoring gilt, dass im Falle der nicht verschuldeten Absage vor dem Veranstaltungszeitraum die Vergütung nur in Höhe von 50 %, während des Veranstaltungszeitraums nur in Höhe von 90 % geschuldet ist. Der Nachweis eines geringeren Aufwandes ist Ihrem Unternehmen unbenommen.

8 Stornierung von zusätzlichen Tickets

Über das jeweilige Kontingent der Leistungsbeschreibung hinaus gebuchte Tickets für die jeweilige Veranstaltung können storniert werden:

- Stornierungen bis zum 42. Tag vor Beginn der Veranstaltung sind kostenfrei;
- Bei Stornierungen zwischen dem 42. und 15. Tag vor Beginn der Veranstaltung wird eine Stornierungsgebühr von 50 % des Teilnahmeentgelts fällig.;
- Bei Stornierungen ab dem 14. Tag vor Beginn der Veranstaltung eine Stornierungsgebühr in Höhe des Teilnahmeentgelts fällig.

Der Nachweis eines geringeren Schadens ist Ihrem Unternehmen unbenommen.

PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

9 Preise

9.1 Die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Preise sind Festpreise. Rabatte und Staffeln sind ausgeschlossen. Durch Mehrnutzung kann sich eine Veränderung des Preises entsprechend den Bedingungen der Leistungsbeschreibung ergeben.

9.2 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

10 Zahlungsbedingungen

10.1 DOAG kann den vereinbarten Preis bereits vor der Leistungserbringung ganz oder teilweise in Rechnung stellen.

10.2 Die Vergütung ist mit Zugang der Rechnung fällig und binnen 14 Kalendertagen nach Eingang einer Rechnung ist die Zahlung zu bewirken. Die Frist beträgt 3 Kalendertage, wenn zwischen dem Eingang der Rechnung und dem Beginn der Veranstaltung oder des Sponsorings weniger als 14 Kalendertage liegen.

10.3 Im Verzugsfall werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über Basiszinssatz berechnet. Die DOAG kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen.

GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

11 Gewährleistung der DOAG

11.1 Dem Aussteller werden Standfläche und Standausstattung zum Übergabezeitpunkt übergeben. Erkennt der Aussteller Mängel, die Gebrauchstauglichkeit wesentlich herabsetzen, bei oder nach Übergabe, so hat er diese binnen einer Stunde dem von der DOAG zu benennenden Verantwortlichen zu rügen. Andernfalls sind Ansprüche des

Ausstellers über die Beseitigung des Mangels hinaus ausgeschlossen.

11.2 Dem Sponsor werden die Gegenleistungen unverzüglich bekannt gemacht. Mängel in der Ausführung hat der Sponsor unverzüglich zu rügen. Der DOAG ist zunächst eine angemessene Frist zur Nachbesserung zu setzen. Verstreicht diese Frist fruchtlos, ist der Sponsor zur Minderung oder zum Rücktritt berechtigt.

11.3 Für eine ohne Verschulden der DOAG nicht erfolgte Eintragung, fehlerhafte Angaben, Schreib- und Druckfehler im Ausstellerhandbuch haften die DOAG, ihre gesetzlichen Vertreter und die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der DOAG nicht.

12 Haftung der DOAG

Die DOAG haftet Ihrem Unternehmen gegenüber für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der DOAG, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der DOAG beruhen; ebenso haftet die DOAG für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der DOAG, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der DOAG beruhen; in den übrigen Fällen ist eine Haftung der DOAG soweit gesetzlich zugelassen ausgeschlossen oder soweit zulässig auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt erhalten.

13 Haftung des Ausstellers oder Sponsors

13.1 Ihr Unternehmen haftet für Schäden, die durch dieses, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, seine beauftragten Dienstleister oder den Betrieb der von ihm eingesetzten Gegenstände entstehen. Dies umfasst auch die Verkehrssicherungspflicht auf einer übergebenen Standfläche und für die von ihm genutzten Wege zum Stand.

13.2 Ihr Unternehmen stellt die DOAG von eventuellen Ansprüchen Dritter wegen Verletzungshandlungen oder Unterlassungen des Ausstellers oder Sponsors und seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen frei.

13.3 Ihr Unternehmen unterhält einen angemessenen Versicherungsschutz, der auf Verlangen der DOAG nachzuweisen ist.

13.4 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen zur Haftung gegenüber Dritten und untereinander.

SONSTIGES

14 Foto-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen

14.1 Zur Wahrung des Schutzes des Geistigen Eigentums ist das Anfertigen und Veröffentlichen von Foto-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen (Aufnahmen) bei Veranstaltungen der DOAG grundsätzlich untersagt.

14.2 Aussteller und Sponsoren haben jedoch die Möglichkeit bei der DOAG auf Anfrage per E-Mail eine Genehmigung zu den nachfolgenden Bedingungen zu erhalten. Genehmigungen werden prinzipiell nicht für Vorträge erteilt. In der Anfrage sind Art und Umfang Ihrer geplanten Aufnahmen, Anzahl der Personen im Drehteam, Verwendungszwecke, Art und Umfang der Veröffentlichung anzugeben.

14.3 Die erteilte Genehmigung ist mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen. Die Genehmigung umfasst nicht eventuelle Rechte Dritter; erforderliche Einwilligungen müssen durch den Ausstellungspartner selbst eingeholt werden. Soweit

der Ausstellungspartner gefertigte Aufnahmen nicht nur intern verwendet, sondern eine Veröffentlichung außerhalb des Unternehmens plant, ist auf die DOAG in geeigneter Form hinzuweisen und der DOAG vorab zur Erteilung einer konkretisierten Veröffentlichungsgenehmigung zuzusenden.

14.4 Ausgenommen vom Genehmigungserfordernis sind Foto- und Filmaufnahmen für rein private Zwecke ohne Veröffentlichungsabsicht, solange diese nur kurze Ausschnitte der Veranstaltung umfassen. Ausgenommen sind ferner Medien, die sich akkreditiert haben.

15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

15.1 Als Erfüllungsort für alle Verpflichtungen, außer den Zahlungsverpflichtungen für die Berlin als Erfüllungsort gilt, wird Nürnberg vereinbart.

15.2 Als Gerichtsstand wird, soweit zulässig, Berlin vereinbart.

15.3 Sollte eine Bestimmung des Vertrages undurchführbar oder unwirksam sein, gilt der Vertrag im Übrigen.